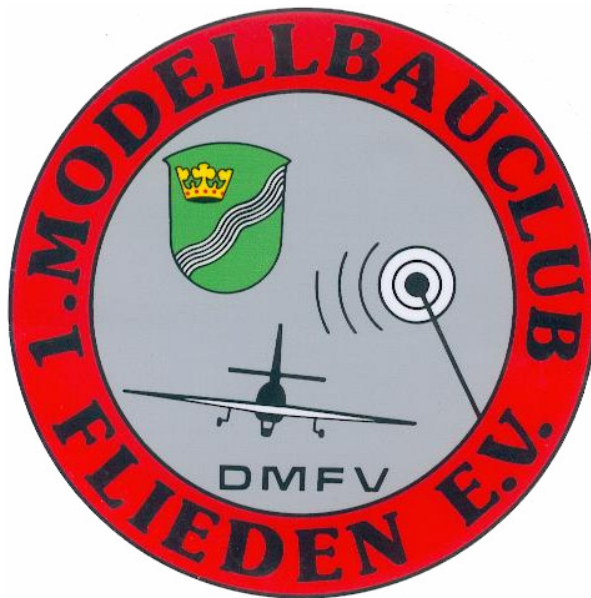


# Flugordnung

## 1. Modellbauclub Flieden e.V.

Stand 12. November 2007



# 1 Voraussetzungen der Flugplatzbenutzung

1. Die Flugplatzbenutzung ist nur Mitgliedern des MBC Fliesen gestattet.
2. Gastflieger können gem. Ziffer 6 zugelassen werden.
3. Es dürfen derzeit nur Motorflug-, Segelflug- und Hubschraubermodelle bis zu einem maximalen Abfluggewicht von 25 kg betrieben werden. Sie dürfen durch Elektromotoren oder Kolbenmotoren angetrieben werden.
4. Bei 3 aktiven Modellfliegern auf dem Fluggelände ist der Flugbetrieb nur mit Anwesenheit eines Flugleiters zulässig.
5. Der Pilot muss eine gültige Halterhaftpflichtversicherung, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, für den Betrieb von Modellflugzeugen abgeschlossen haben.
6. Zur Steuerung der Modelle dürfen nur zugelassene Fernsteuerungsanlagen benutzt werden.
7. Der höchste zulässige Schalldruckpegel für Motormodelle beträgt **80 dB(A) in 25 m** Entfernung. Neumodelle werden vor dem Erstflug gemessen. Für jedes Modell mit Verbrennungsantrieb ist ein Lärmpass zu erstellen, in dem die Lautstärke des Modells vermerkt wird. Dieser ist bei jedem Betrieb des Modells vom Piloten mitzuführen. Bei Veränderungen am Modell, welche die Geräuschentwicklung beeinflussen, ist der Pilot selbst dafür verantwortlich eine neue Messung durchführen zu lassen, und die Ergebnisse im Lärmpass zu Vermerken.
8. Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden. Beim Einsatz von mehreren Flugzeugen dürfen die einzelnen Modellflugzeuge folgende max. Schallpegel nicht überschreiten:

$$2 \text{ Flugmodelle} \quad 80 \text{ dB(A)} - 3 \text{ dB(A)} = 77 \text{ dB(A)}$$

$$3 \text{ Flugmodelle} \quad 80 \text{ dB(A)} - 5 \text{ dB(A)} = 75 \text{ dB(A)}$$

Jeder Pilot muss sich vor dem Start davon überzeugen, dass die o.a. max. Schallpegel nicht überschritten werden.

9. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

## 2 Flugbuch

1. Über den Flugbetrieb wird vom Flugleiter und den Piloten das Flugbuch nach dem vorhandenen Muster geführt.
2. Der erste am Platz eintreffende Flugleiter hat sich mit Name und Beginn seiner Flugleitertätigkeit im Flugbuch einzutragen, wenn der offizielle Flugbetrieb aufgenommen wird.
3. Jeder Pilot hat sich vor Beginn seines Flugbetriebes in das Flugbuch einzutragen (auch wenn er alleine am Platz ist).
4. Besondere Vorkommnisse, wie Abstürze mit Fremdschäden –auch Flurschäden sind zu vermerken. Ferner ist der Flugleiter bzw. der Vorstand sofort darüber zu informieren.

## 3 Flugleiter

1. **Definition:** Jedes volljährige, aktive Vereinsmitglied, dass erfolgreich an einem Kurs in erster Hilfe teilgenommen hat, kann die Flugleitung übernehmen.
2. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
3. Verhalten der Piloten gegenüber den Weisungen von Flugleitern  
**Grundsatz:** Den Weisungen des Flugleiters ist **diskussionslos** Folge zu leisten.
4. Flugleiteranweisung
  - Bei Verstößen gegen die Flugordnung ist der Pilot unverzüglich (nicht nach Ende des Fluges) auf die Einhaltung der Flugplatzordnung hinzuweisen (zu dem Piloten gehen).
  - Bei erneutem Fehlverhalten ist ein Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen.

## 4 Frequenzeinteilung und Frequenzsicherheit

1. Bei der Eintragung in das Flugbuch ist vom Piloten zu kontrollieren, ob bereits ein zweiter Pilot mit der gleichen Frequenz anwesend ist. Zur Erhöhung der Sicherheit sollte er sich sofort bei diesem melden, damit auch er über die Doppelbelegung seines Kanals informiert ist.
2. Nur wer seine, an der Frequenztafel angebrachte Frequenzklammer entnommen und diese an seinem Sender (Antenne) angebracht hat, darf seinen Sender einschalten.
3. Zum fernsteuern von Flugmodellen sind nur die in der Frequenzliste aufgeführten Kanäle zulässig. Die aktuelle Frequenzliste ist im Aushang am Vereinsheim einzusehen.
4. Der Betrieb von Fernsteueranlagen auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn die Annahme rechtfertigt, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird.

## 5 Sicherheitsbestimmungen

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört wird.
2. Als Flugraum wird ausschließlich der im Lageplan in der Anlage 2 dargestellte Bereich zugelassen, wobei die Hauptflugrichtung von Nord nach Ost zu wählen ist. Eine Skizze über den Flug- und Vorbereitungsraum ist im Aushang am Vereinsheim einsehbar.
3. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
4. Modelle mit einem Verbrennungs- oder Elektromotor müssen gegen wegrollen gesichert werden. Die Befestigung muss auch bei Vollgas ausreichend sein. Dies kann durch einen Helfer oder durch geeignete Befestigung des Modells geschehen.  
Des Weiteren muss das Modell bis zum Flugfeld hinter dem Sicherheitszaun getragen werden. Sollte dies auf Grund der Größe oder Gewicht nicht möglich sein, muss das Modell geschoben werden. Das Steuern über den Sender ist hier unzulässig. Dies gilt auch nach dem Flug für den Weg zurück in den Vorbereitungsraum. Hier sollte bei Modellen mit Verbrennungsmotoren und Elektromotoren vor dem Passieren des Sicherheitszaunes der Motor abgeschaltet werden.
5. Die Flugmodelle dürfen nur gestartet- und gelandet werden, wenn die Flugzone und die angrenzenden, in Start- und Landerichtung gelegenen Wege frei von Personen und Fahrzeugen oder sonstigen Hindernissen sind. Hier ist größtmögliche Vorsicht geboten.
6. Allgemein sind beabsichtigte Starts und Landungen den anderen fliegenden Piloten anzukündigen bzw. mit ihnen abzusprechen.
7. Modellhubschrauber sind bis zum Flugfeld hinter dem Sicherheitszaun zu tragen. Gleiches gilt für den Rückweg zum Abstellplatz.
8. Der Betrieb von Modellhubschraubern im Bereich der Start- und Landebahn ist nur in Absprache mit den anderen anwesenden Piloten möglich. Eine kameradschaftliche Absprache ist hier unerlässlich.
9. Die Benutzung von Hochstartseilen für Segelflugmodelle ist grundsätzlich vorher mit dem Flugleiter abzusprechen und nur dann zulässig, wenn andere Piloten mit ihren Modellen nicht in der Luft sind, bzw. dem Start zugestimmt haben.
10. Alkoholkonsum sowie andere, die Flug- und Verkehrstauglichkeit beeinträchtigende Mittel und die aktive Teilnahme am Flugbetrieb sind nicht vereinbar und unzulässig.
11. Alle Personen, die nicht am unmittelbaren Flugbetrieb beteiligt sind, halten sich im Zuschauer- oder Vorbereitungsraum auf.
12. Bemannten Luftfahrzeugen ist rechtzeitig und weiträumig auszuweichen. Der Luftraum ist von allen Piloten ständig zu beobachten. Hier sind besonders die Flugleiter gefordert.

13. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen, Tieren und Fahrzeugen ist nicht zulässig.
14. Beim Mäh- und Rasenarbeiten ist der Flugbetrieb um Unfälle zu vermeiden einzustellen. Den Anweisungen der Arbeitsgruppe ist Folge zu leisten.
15. Die Zufahrtswege zum Fluggelände sind immer freizuhalten.
16. Die Zufahrt zum Fluggelände sollte von der Rommerzer Strasse erfolgen.
17. Bei Flugbetrieb ist eine Erste-Hilfe-Ausrüstung bereitzuhalten, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

## **6 Gastpiloten**

1. Gastpiloten sind jederzeit Willkommen, können aber nur mit Genehmigung des Vorstandes zugelassen werden. Sie haben vor ihrer Zulassung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
2. Anerkennung der Flugordnung durch seine Unterschrift auf dem Gastfliegerausweis.
3. Die Erfüllung der Ziffern 1.3 bis 1.7 dieser Flugplatzordnung, wobei der Nachweis der gesetzlichen Haftpflichtversicherung zu überprüfen ist.
4. Den Verein und seine beauftragten Flugleiter werden von jeglicher Haftung freigestellt, die die bestehende Deckungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung übersteigt, wenn ihm oder einem Helfer durch die Benutzung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtung irgendein Schaden entstehen sollte. Für Schäden, die dem Verein oder seinen Mitgliedern durch den Gastpiloten entstehen, hat dieser zu haften. Die zur Anerkennung der Flugplatzordnung geleistete Unterschrift gilt hierfür entsprechend.

## **7 Zeitliche Begrenzungen des Flugbetriebes**

1. Der Flugbetrieb an allen Tagen ist auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang begrenzt, jedoch Modelle mit Verbrennungsmotor innerhalb folgender Zeiten:

Werktags:                      08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonn- und Feiertags        09.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
und                                15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

2. Bei Trauerfeiern, Beerdigungen und Flurprozessionen ist der Flugbetrieb für Modelle mit Verbrennungsmotoren für diese Zeit einzustellen.

## **8 Grundsätze zur Pflege der Vereinseinrichtung und der Anlage**

1. Der Flugplatz und die übrigen Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichen Zustand zu erhalten.
2. Die Kameradschaft untereinander gebietet es, nicht dem Letzten am Platz das Aufräumen zu überlassen.
3. Arbeitseinsätze werden durch Aushang, Schriftlicher oder Telefonischer Anzeige durch die Vorstandschaft angekündigt. Sie sind zur Pflege und Unterhaltung der Anlage unerlässlich.
4. Die Start- und Landebahn darf mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Bei nicht beachten kann der Vorstand ein Busgeld bis zu 25,00 Euro verhängen.

## **9 Umweltschutzregeln**

1. Beim Betrieb von Verbrennungsmotoren ist die Lärmentwicklung, auch bei Erfüllung der Ziffer 1.7, so niedrig wie möglich zu halten.
2. Beim Betanken der Modelle ist mit größtmöglicher Sorgfalt vorzugehen.

DER VORSTAND